

#### 4. Kapitel: Gerichtliches Verfahren 1. Instanz 91

(3) Hieran schließt sich die Feststellung der Personalia des Angeklagten (§ 112).

(4) Alsdann trägt der Staatsanwalt den wesentlichsten Inhalt der Anklage vor.

(5) Anschließend wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

### § 199

#### Verhandlungsleitung

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der weiteren Beweise ist Sache des Vorsitzenden.

(2) Wird eine im Rahmen der Verhandlungsleitung getroffene Anordnung des Vorsitzenden von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht.

### § 200

#### Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Es hat zu diesem Zweck die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären.

(2) Dieser Aufgabe dient die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache und die darauf folgende Erhebung der weiteren Beweise.